Das Recht der Internationalen Organisationen

1. **Allgemeine Einführung**

1.1. *Phänomen der IO*

immer verbreiteter, inzwischen mehr als 250 IO

Bereiche, in welchen IO tätig werden, werden immer zahlreicher: z.B.

Friedenssicherung: UNO

Menschenrechte: Europarat (EMRK); OAS

Verteidigungsbündnisse: NATO, ehemals Warschauer Pakt, Rio-Pakt, Anzus (Australien, Neuseeland und USA)

Wirtschaftsorganisationen: EU, North American Free Traded Area (NAFTA), Mercosur, Economic Community of the West-African States (ECOWAS), World Trade Organization

Sozialbereich: ILO, WHO, FAO

Umwelt: United Nations Environment Programme (noch rudimentäre Organisationsstrukturen)

1.2. *Funktionen*:

Bildung von Foren für die Lösung von Problemen, Ausarbeitung von völkerrechtlichen Verträgen (z.B. UN-Seerechtsübereinkommen; UN-Menschenrechtspakte)

Normsetzung durch eigene Organe: so z.B. bei der EU

Gerichtsbarkeit: IGH als Organ der UNO, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Menschenrechtsgerichtshof (Zuständigkeit z.T. für Streitigkeiten innerhalb des Systems (EuGH) oder Streitschlichtung zwischen Staaten (IGH)

1.3. *Gründe für die Schaffung von IO*

Entwicklung der IO als Akteure auf internationaler Ebene erfolgt nicht zufällig.

Die Idee des Nationalstaates, welcher seine Aufgaben intern und damit souverän regelt, hat sich überholt.

Nationalstaat erweist sich tatsächlich auch nicht als ein "geschlossener Handelsstaat" (Fichte), sondern hat im wirtschaftlichen, politischen, technischen stets die Tendenz, über sich hinauszugreifen, damit entstehen wirtschaftliche/politische/ sonstige Verwicklungen, die allein auf nationaler Ebene nicht mehr entschieden werden können

Möglichkeit: Regelung auf bi- bzw. multilateraler vertraglicher Ebene, doch hat sich dies als nicht hinreichend effektiv erwiesen
a) wegen technischen Fortschritts, s. z.B. Telekommunikation
b) Friedenssicherung: gerade die von einem Konflikt betroffenen Staaten schließen keine bilateralen Abkommen
c) im universellen Bereich, aber schon im regionalen Bereich wäre es zu zeitraubend und aufwendig, wenn für jede Frage jeweils multilaterale Verträge geschlossen werden müssten
d) Aufgaben sprengen den Rahmen des Nationalstaats, z.B. im Bereich des Umweltschutzes - neuer Rahmen wird gesucht: Entstehung der IO als Antwort auf eine wachsende Verflechtung

- Daher werden Aufgaben der souveränen Nationalstaaten auf IO übertragen.

Allerdings darf die Schaffung von IOs nicht als die Abschaffung des Nationalstaates verstanden werden, vielmehr ist dieser Voraussetzung für die Gründung von IO.

IO werden als wichtigste Neuentwicklung auf dem Gebiet des VR im 20. Jhdt. bezeichnet.

2. Geschichte der IO

Vorläufer von IO

2.1. *Antike*

Attischer Seebund: aber Begriff des souveränen Nationalstaates noch unbekannt, hier vielmehr ein Verteidigungs- und Wirtschaftsbündnis zwischen Stadtstaaten unter der Führung Athens

Rom: entwickelte Römisches Reich: keine IO, sondern zentralistisch geführte Einheit mit staatsähnlichen Strukturen

2.2. *Mittelalter*

Heiliges Römisches Reich Dt. Nation in Nachfolge des Römischen Reichs: nicht Ausprägung eines souveränen Nationalstaates, str. möglicherweise aber seit Westfälischem Frieden

Hanse: zunächst Kaufmannsbund, später Zusammenschluss der Heimatstädte der Kaufleute

Schweizer Eidgenossenschaft aus Staatenbund erwachsen

desgleichen Generalstaaten der Niederlande; sie bildeten zunächst einen Staatenbund, wurden dann ein Bundesstaat

2.3. *19. Jahrhundert*:

2.3.1. Völkerrechtliche Kooperation über Staatenkongresse

völkerrechtliche Kooperation über Kongresse: Zusammenkunft souveräner Staaten aus konkreten Anlässen

1815 Wiener Kongress: Regelung des europäischen Friedenssystems

1818 Kongress von Aachen: Einrichtung der Pentarchie (Russland, Frankreich, England, Preußen, Österreich)

1856 Pariser Kongress: Ende des Krimkriegs, Aufnahme des Ottomanischen Reichs in Europäisches Konzert

1878 Berliner Kongress : Ausgleich zwischen Zarenreich und GB, Österreich nach Friede von San Stefano

1884: Kongokonferenz: Abgrenzung der Interessensphären der Kolonialmächte in Afrika

Haager Friedenskonferenzen : betreffend das Kriegsrecht 1899, 1907

- allerdings Regelung auf Konferenzen umständlich: keine festen Teilnehmer, immer ad hoc, immer neues Verfahren, kein festes Programm, Einstimmigkeitsprinzip

2.3.2. *Einrichtung erster internationaler Organisationen*

2.3.2.1. *Flußkommissionen*:

Rhein: 1815 Zentralkommission für die Rheinschiffahrt
Mainzer Rheinschiffahrtsakte 1831, Mannheimer Revidierte Rheinschiffahrtsakte 1868

Zentrale Rhein-Kommission:

-fakultatives Berufungsgericht gegen Entscheidungen der nationalen Rheinschiffahrtsgerichte (andernfalls Berufung vor nationalen Gerichten),
Zusammensetzung: 1 Richter, 1 Ersatzrichter jeden Staates
- Funktion als Vorbereitungsorgan für Legislativakte der Mitgliedstaaten - Verordnungen, denen zugestimmt worden ist, Beschlüsse, die einstimmmig gefällt werden sind bindend, wenn nicht ein Staat binnen eines Monats widerspricht
in diesem Verfahren Erlass von Sicherheitsbestimmungen
Beschwerden von Rheinuferstaaten betreffend das Schiffahrtsrecht auf dem Rhein gehen an Kommission

Donau: 1856 Pariser Kongressakte Schaffung einer ständigen Uferstaatenkommission, Europäische Donaukommission: weitgehende Vollmachten gegenüber den Uferstaaten des Donaudeltas (Moldau/Walachai)

Vollstreckung der eigenen Akte durch eigene Organe, selbständiges VO-Recht, Gebührenerhebung Verhängung von Geldstrafen gegen einzelne: Vorläufer der supranationalen Gemeinschaft

Staatenbund des Deutschen Bundes 1815-1866: Zusammenschluss souveräner Staaten, so auch *Deutscher Zollverein*

2.3.2.2. Internationale Verwaltungsunionen

1865 Fernmeldeunion
1874 Weltpostverein
1890 Abkommen über Eisenbahnfrachtverkehr, geschaffen Zentralamt für internationalen Transport, das nicht aus Staatenvertretern bestand
1902 Zuckerabkommen 1. Rohstoffabkommen

3. Theorien zur Institutionalisierung der internationalen Zusammenarbeit

1306 *Dubois*, De recuperatione terrae sanctae: Forderung nach europäischem Staatenbund zur Rückeroberung des Heiligen Landes, Nebenzweck Friede

1312 *Dante*, De monarchia: organisierte Staatengemeinschaft, Kaiser als Schiedsrichter

1461 *Georg von Podiebrad* (Böhmenkönig), Hussit, nach Eroberung von Konstantinopels organisatorische Durchgestaltung: Bundesversammlung, Bundesgericht, Bundesbeamte, Versuch einer Friedensordnung in Europa über konfessionelle Gegensätze hinweg

1623 *Émeric Crucé*, Friedensorganisation unter Beteiligung des Ottomanischen Reichs, ständiger Friedenskongress

1672 *Samuel Pufendorf* (Professor für Völkerrecht, Heidelberg), De iure naturae et gentium : societas universalis: Menschheit, Forderung nach Einrichtung eines ständigen Staatenkongresses: stabile consilium

1693 *William Penn*, Quäker, Essay on the Present and Future Peace of Europe: Schaffung einer Europäischen Liga

1713-16 *Abbé de St. Pierre*, Le projet de paix perpétuelle: europäischer Staatenbund, Krieg als Mittel der Streitbeilegung ausgeschlossen

1795 *Kant*, Zum ewigen Frieden

4. Völkerbund

Der Völkerbund ist die erste internationale Organisation mit einer umfassenden Friedenssicherungsfunktion. Seine Struktur ist modellbildend für spätere internationale Organisationen.

1920: Völkerbundssatzung, enthalten in den Friedensverträgen: Versailles, St. Germain, Trianon, Sèvres

Hervorgegangen aus Friedensbewegungen insbesondere in USA und GB, aufgenommen von Woodrow Wilson

4.1. *Struktur*

4.1.1. Mitgliedschaft

32 alliierte und assoziierte Mitglieder, 13 andere (neutrale Staaten) unter den Mitgliedern auch ehemalige britische Kolonien

Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der VB-Versammlung

21 Aufnahmen
Darunter: Österreich, Bulgarien 1920

Dtl. erst 1926 (bis 1935)

Sowjetunion 1935

Austritt nach 2jähriger Kündigungsfrist: nicht praktisch, idR traten die Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus - zahlten etwa die Beiträge nicht mehr

insgesamt 17 Staaten (darunter Costa Rica, Brasilien)
Italien 1939
Japan 1935

Die SU wurde 1939 ausgeschlossen wegen des Einmarsches in Finnland.

Österreich, Albanien verloren Selbständigkeit und damit ihre Mitgliedschaft im VB.

Ein Problem des VB bestand in seiner mangelnden Universalität: USA nicht beigetreten, Deutschland und die SU waren nur zeitweise Mitglieder.

4.1.2. *Organe*

3 Organe:

4.1.2.1. Völkerbundsversammlung

Sie bestand aus Vertretern der Mitgliedstaaten.

Abstimmungen in der Versammlung: über Aufnahmen mit 2/3-Mehrheit, über Verfahrensfragen einfache Mehrheit, im übrigen Einstimmigkeit, diese wurde aber umgangen, z. B. bei Auflegung von Wirtschaftssanktionen auf Italien 1935 (damals Einrichtung eines Koordinationsorgans)

4.1.2.2. Völkerbundsrat

Ständige Mitglieder: GB, I, F, Jap, USA (allerdings nie aktuell), 1926 D, 1935 SU

Nichtständige Mitglieder des Völkerbundsrates sollten von Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu Fristen, die sie für gut befinden, gewählt werden.

Abstimmung
einfache Mehrheit: Verfahrensfragen,
Einstimmigkeit: Sachfragen

4.1.2.3. Sekretariat: hatte im wesentlichen administrative Funktionen

4.1.2.4. Ständiger Internationaler Gerichtshof, kein Organ des VB, die normative Grundlage findet sich nicht in der Völkerbundssatzung, sondern im Statut

4.2. *Funktionen*

4.2.1. Abrüstung

Art. 8 Aufrechterhaltung des Friedens durch Herabsetzung der nationalen Rüstung

Art. 9 ständiger Rüstungsausschuss

Im Völkerbund wurden Abrüstungsfragen besprochen, so Genfer Protokoll 2. 10. 1924: Verbot des Angriffskrieges, obligatorische Streitbeilegung, Abrüstung: scheiterte an GB

4.2.2. Friedenssicherung

4.2.2.1. Zuständigkeit des VB

jeder Krieg war eine Angelegenheit des VB
Art. 10-17 VB-Satzung

Allgemeiner Besitzschutz Art. 10: Unversehrtheit des Gebietes, der politischen Unabhängigkeit, positive Verpflichtung der Verteidigung

Art. 11 Allzuständigkeit des Völkerbundes für Friedensbedrohungen

Pflicht des VB, die zum Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, Zuständig Rat

Subsidiäre Zuständigkeit eines jeden Bundesmitglieds für die Friedenswahrung

Bundesversammlung konkurrierend zuständig: sie hatte bloß das Recht, Rat auch die Pflicht, den Frieden zu sichern

Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, Art. 12

Völkerbundsmitglieder mussten alle Streitfragen, die nicht auf andere friedliche Weise gelöst werden konnten, auf einem der drei Wege beilegen: Schiedsgerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit oder Prüfung durch den Rat

Pflicht der internationalen Instanzen, binnen angemesseneser Frist zu entscheiden; Gerichten wurde keine Frist vorgeschrieben, Rat mußte binnen sechs Monaten entscheiden

Art. 13: Pflicht, Rechtsstreitigkeiten dem schiedsgerichtlichen/gerichtlichen Verfahren zu unterbreiten: Auslegung eines Vertrage, alle Fragen des internationalen Rechts, Tatsachen, deren Bestehen eine Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeutete, Wiedergutmachung

Gericht: StIGH oder Schiedsgericht ad hoc vereinbart

Nach Anrufung Folgeverpflichtung der Staaten: Entscheidung nach Treu und Glauben ausführen, gegen Staat, der sich Enscheidung fügt, nicht zum Krieg zu schreiten

Streitfall mußte auf diplomatischem Weg nicht zufriedenstellend geregelt werden und nach Ansicht der Streitparteien musste es um schiedsgerichts- oder gerichtsfähigen Streitfall handeln.

Statut des StIGH hatte keine entsprechende Bestimmung (freiwillige Gerichtsbarkeit), welche die obligatorische Jurisdiktion des StIGH in den genannten Fällen vorsah; Art. 13 bot auch keine Grundlage für einseitige Anrufung des StIGH, dieser war vielmehr nur zuständig, wenn sich beide Streitparteien der Gerichtsbarkeit unterwarfen

Wenn sich Parteien nicht einigen konnten: keine Möglichkeit gerichtlich zu entscheiden

Allerdings wurden seinerzeit zahlreiche Schiedsverträge geschlossen.

Verfahren vor dem Rat

Als ultima ratio

Art. 11 allgemeine Kompetenz des Rates zur Friedenswahrung

Art. 15 Verfahren für Fragen, die nicht der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit unterworfen waren

friedliche Streitbeilegung, wenn Partei Generalsekretär von der Streitfrage benachrichtigte, musste dieser Untersuchung veranlassen

Parteien mussten Darlegungen zu ihrem Standpunkt übermitteln.

Wenn nach Anrufung des Rates keine der Streitparteien Protest gegen die Einschaltung des Rates einlegte, wurde dieser Vergleichsinstanz.

Wenn die Schlichtung erfolgreich war, fasste der Völkerbundsrat einen Beschluss, in welchem der Sachverhalt dargestellt und der Ausgleich formuliert wurde.

Wenn die Schlichtung nicht erfolgreich war, verfasste der Rat einen Bericht und empfahl Lösungen

Wenn Bericht nach einstimmig beschlossen wurde, durfte gegen die Partei, die sich den Vorschlägen fügte, nicht zum Krieg geschritten werden.

Wenn nur der Bericht nicht einstimmig beschlossen worden war, war das Verfahren der friedlichen Streitbeilegung gescheitert, Parteien konnten zur Selbstdurchsetzung ihrer Forderungen schreiten.

Wenige Verfahren nach Art. 15 behandelt:
zB polnisch-litautische Streit um Wilna: Verhinderug einer bewaffneten Auseinandersetzung,
peruanisch-kolumbianischer Konflikt um Leticia Gebiet 1933,
japanische-chinesische Konflikt um Mandschurei: japanischen Vorgehen wurde Anerkennung versagt

Der GranChaco Konflikt zwischen Paraguay und Bolivien 1932 wurde hingegen von der VB-Versammlung gelöst.

Art. 15 Abs. 8 : keine Zuständikeit des VB-Rates, wenn Fragen ausschließlich in die Kompetenz einer Partei fielen
Str. bei Verleihung der Staatsangehörigkeit an Bewohner der frz. Protektorate in Marokko, Tunesien

Verfahren vor der Versammlung

Rat wie auch Streitparteien konnten Streitfrage vor die VB-Versammlung bringen.

Ein von der Versammlung mehrheitlich mit allen Stimmen der Mitglieder des Ratges getroffener Beschluss hat dieselbe Wirkung wie ein einstimmig gefasster Beschluss des VB-Rates, Art. 15 VB-Satzung.

In keinem Fall darf ein Staat vor Ablauf von 3 Monaten nach einem Schiedsspruch, der nicht zur Klärung des Streitfalles führt, zum Kriege schreiten.

4.2.2.2. Kollektive Sicherheit

Grds. In Art. 16: wenn Bundesmitglied entgegen den in Art. 12, 13, 15 übernommenen Verpflichtungen zum Krieg schreitet, ist es so anzusehen, als richte sich die Kriegshandlung gegen alle Mitglieder.

VB Rat: war automatisch verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wirtschaftliche Sanktionen: Abbruch aller Handelsbeziehungen, Untersagung jeglichen Verkehrs zwischen eigenen Staatsangehörigen und jenen des Aggressors, Abschneiden aller Handelsbeziehungen zwischen Staatsangehörigen

Militärische Sanktionen

Wurden vom Rat verhängt, Rat war verpflichtet, doch machte er lediglich Vorschläge, Art. 16 Abs. 2, den Vorschlägen zu folgen, stand im Ermessen der Völkerbundsmitglieder, allerdings bestand Pflicht, Durchzugsrechte für Streitkräfte, die sich an den Maßnahmen beteiligten, zu gewähren Gegenseitige Unterstützung zu Minimierung der Nachteile, die durch Sanktionen erlitten werden Androhung des Ausschlusses

Wirtschaftliche Sanktionen nur, wenn Mitglieder Voraussetzungen als gegeben erachteten, militärische Sanktionen hatten Empfehlungscharakter nur bei Einstimmigkeit im Rat

Art. 16 Abs. 3 wurde nur einmal gegen Italien im Fall des Abessinienkrieges 1935/36 angewandt

Art. 17 band auch Nichtmitglieder des VB, sich an Streitbeilegung zu beteiligen

Allerdings Wirkungen des Art. 16 nur, wenn Mitglied des VB an dem Streit beteiligt war, anderenfalls mussten sich Nichtmitglieder unterwerfen, damit die Bestimmungen des Art. 12-16 anwendbar waren; erfolgte eine Unterwerfung, dann waren die Art. 12-16 anwendbar, ohne eine Unterwerfungserklärung konnte der Rat nur Vorschläge zur Vermeidung eines Konfliktes machen

4.2.2.3. Kriegsverbot

Allgemeines Kriegsverbot unbekannt, allerdings beschränktes Kriegsverbot

Gegen Staat, der sich Urteil oder Schiedsspruch oder der einstimmigen Beurteilung des Rates unterwarf, durfte kein Krieg geführt werden, und in allen anderen Fällen durfte nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Urteil etc. zum Krieg geschritten werden

Entwicklungen außerhalb des Völkerbundes

1925 Locarno-Pakt: enthielt Kriegsverbot zwischen Belgien, Frankreich und Deutschland mit Ausnahme von Verteidigungskrieg und Sanktionskrieg

1928 Allgemeines Kriegsverbot: Briand-Kellogg: auf Krieg als Mittel der Lösung internationaler Streitfälle wird verzichtet, Ausnahme individuelle/kollektive Selbstverteidigung

4.3.*Bewertung des Völkerbundes*

erfolgreich: friedliche Streitbeilegung im Streit um die Alandinseln (Schweden-Finnland)
Zwischen Polen-Litauen (Gebiet um Vilnius), Memelgebiet

Kein Erfolg bei Abrüstung, Errichtung eines Sicherheitssystems
1931 Japan erklärte, dass Völkerbundssatzung unanwendbar im Hinblick auf Aktionen in China, nur Entsendung einer Untersuchungskommission

Deutschland: 1935 ausgetreten wegen Misserfolgen bei Abrüstungskonferenzen
Nach Italiens Angriff auf Äthiopien: Wirtschaftsembargo: nicht sehr effektiv

1937 2. Augriff Japans auf China: nur Verurteilung von Flächenbombardements, keine Verurteilung des Angriffs als solchen